

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin

Der Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin ist als Schwerpunktlehrberuf mit einer Lehrzeit von vier Jahren und folgenden Schwerpunkten als Ausbildungsversuch eingerichtet.

1. Verkehrswegebau,
2. Siedlungswasserbau,
- 3. Baumaschinenbetrieb,**
4. Tunnelbautechnik.

In die Ausbildung im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin kann bis zum Ablauf des 31. August 2026 eingetreten werden.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil einen Schwerpunkt zu vermitteln.

Eine Kombination mit anderen Schwerpunkten ist nicht möglich, es können aber einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse anderer Schwerpunkte zusätzlich ausgebildet werden.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Tiefbauspezialist oder Tiefbauspezialistin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet des/der Tiefbauspezialisten/Tiefbauspezialistin umfasst insbesondere:

1. Fachkräftebezogene Tätigkeiten in Bauunternehmen, wobei das Schaffen von bleibenden Werten durch Mitwirken bei Bauarbeiten im Verkehrswege- bzw. Siedlungswasserbau, im Baumaschinenbetrieb oder Tunnelbau der Mittelpunkt des Aufgabenfeldes ist.
2. Für diese Tätigkeiten werden technisch anspruchsvolle Baugeräte und moderne digitale Hilfsmittel (zB verschiedene digitale Vermessungsgeräte, BIM, EDM usw.) eingesetzt.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt **Baumaschinenbetrieb**:

- a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Vermessungstechnik in die Natur,
- b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
- c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
- d) Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
- e) Herstellen von Baugruben, Künetten sowie Flachgründungen sowie Durchführen aller damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
- f) Herstellen von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
- g) Herstellen und Adaptieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken (zB Straßen, Kanal- und Kläranlagen),
- h) Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
- i) Herstellen von Schüttungen, Böschungen und Böschungssicherungen,
- j) Warten und Pflegen von Baumaschinen sowie Erkennen und Beurteilen von Pannen oder Schäden an Baumaschinen,
- k) Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit von Baumaschinen,

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

- l) Verdichten von Schüttungen und Herstellen von Böschungen mit zugehörigen Böschungssicherungen,
- m) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, in der geltenden Fassung, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, in der geltenden Fassung, zu entsprechen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Der Lehrbetrieb			
1.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
1.2	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–	–
1.3	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		–
2.	Aus- und Weiterbildung			
2.1	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten (zB Baukarriere)			
2.2	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Rechte und Pflichten (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
2.3	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG			
3.	Umweltschutz			
3.1	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustelle (zB Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)			
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)			
	In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen usw.			
4.2	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen usw.			
4.3	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren usw.			
4.4	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			

Das Lehrberufs-ABC



Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
4.5	Arbeitsgrundsätze, zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit usw.			
4.6	Kundenorientierung: Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
5.	Sicherheit und Arbeitsergonomie (Gesundheit)			
5.1	Kenntnis der einschlägigen Arbeitnehmerschutz- und Sicherheitsvorschriften (zB Baukoordinationsgesetz) und Anwenden des proaktiven Sicherheitsmanagements inkl. der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auf Baustellen			
5.2	Grundkenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
5.3	Kenntnis und Anwendung der Grundlagen der Arbeitsergonomie (zB richtiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten usw.)			
5.4	Kenntnis der im Ausbildungsschwerpunkt notwendigen Baustelleneinrichtungen, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)			
5.5	Kenntnis der berufsspezifischen Unfallrisiken insbesondere beim Umgang mit Baumaschinen			
6.	Kommunikation, Organisation und Baubetriebswirtschaft			
6.1	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise			
6.2	–	Kenntnis der Kommunikation unter den Baubeteiligten auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (zB Building Information Modeling – BIM)	Kommunizieren mit den Baubeteiligten auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (zB Building Information Modeling – BIM)	
6.3	Durchführen von organisatorischen Arbeiten mit Hilfe der betrieblichen Informations- und Kommunikationssysteme			
6.4	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)	Kenntnis und Anwendung von bauspezifischer Software		
6.5	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen (auch in digitaler Form)	Ausfüllen von Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen sowie Führen von Bautageberichten (auch in digitaler Form)		
6.6	Kenntnis und Durchführen der Baudokumentation auch mittels elektronischem Datenmanagement – EDM etc		Durchführen der Baudokumentation sowie Führen von Bautageberichten inklusive Beweissicherung auch mittels elektronischem Datenmanagement – EDM etc	
6.7	Verantwortungsbewusstes Umgehen mit sozialen Netzwerken und neuen digitalen Medien		–	–
6.8	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung unter Beachtung der Produktivität; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden		Mitwirken bei der Durchführung des Baumanagements sowie Planen des Personaleinsatzes
6.9	Grundkenntnisse der Arbeitsabläufe, Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Bauwerkes		Kenntnis der Arbeitsabläufe, Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
			Bauwerkes sowie des Einsatzes von Baugeräten auf der Baustelle	
6.10	Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft		Kenntnis der Betriebswirtschaft	
6.11	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		Kenntnis der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	
6.12	–	Grundkenntnisse der Kalkulation	Kenntnis der Kalkulation	Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes
6.13	Grundkenntnisse des Qualitätswesens		Kenntnis des betriebsüblichen Qualitätsmanagements und Mitwirken bei der Umsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung	
7.	Grundlagen des Tief- und Hochbaus			
7.1	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien inklusive deren Lagerung			
7.2	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte			
7.3	Kenntnis über Baugesetze und Baunormen sowie einschlägige Richtlinien			
7.4	–	Grundkenntnisse bautechnischer Leistungsbeschreibungen (LBH, LBVI)	Kenntnis von bautechnischen Leistungsbeschreibungen (LBH, LBVI)	Lesen und Interpretieren von Leistungsverzeichnissen (LBH, LBVI)
7.5	–	Grundkenntnisse der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)	Kenntnisse der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)	
7.6	Lesen von einfachen Plänen und Skizzen sowie Feststellen des Materialbedarfs	Lesen von Plänen und Skizzen sowie Umsetzen der erfassten Informationen auf der Baustelle		
7.7	Anfertigen von Handskizzen von Ausführungsdetails einfacher Bauteile			–
7.8	–	Kenntnis des rechnergestützten Konstruierens (CAD)	Rechnergestütztes Erstellen von einfachen Zeichnungen und Bearbeiten von Zeichnungen (CAD) sowie Datenüberleitung	
7.9	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Prüfen, Instandhalten, Abtragen) von Gerüsten und Lehrgerüsten aller Art		–	–
7.10	Mitarbeiten beim Herstellen und Arbeiten auf einfachen Bockgerüsten	Mitarbeiten beim Aufstellen, Instandhalten und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste unter Einhaltung der KJBG-VO		
7.11	–	–	–	Herstellen von Gerüsten und Lehrgerüsten
7.12	Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.13	Mitarbeiten beim Herstellen von Schnurgerüsten sowie Abstecken von Bauteilen und Anlegen von Waagrissen	Herstellen von Schnurgerüsten sowie Abstecken von Bauteilen und Anlegen von Waagrissen		–
7.14	Messen, Abstecken und Anlegen auch mit digitalen Vermessungsgeräten			Messen, Abstecken und Anlegen mit verschiedenen digitalen Vermessungsgeräten
7.15	–	Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten		
7.16	–	Aufmessen von einfachen Bauteilen sowie Erstellen von einfachen Aufmaßskizzen zur Massenermittlung (zB für die Abrechnung)	Aufmessen von Bauteilen sowie Erstellen von Aufmaßskizzen zur Massenermittlung (zB für die Abrechnung)	
7.17	Kenntnis des Herstellens, des Sicherns und Pölzens von Baugruben und Künetten	Herstellen von Baugruben und Künetten, inklusive Sichern und Pölzen	–	
7.18	Grundkenntnisse des Herstellens und der Sicherung von Böschungen, insbesondere der Sicherung durch Stützwände	Kenntnis des Herstellens und der Sicherung von Böschungen, insbesondere der Sicherung durch Stützwände	–	
7.19	Herstellen von Schüttungen	Mitarbeiten beim Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen		
7.20	–	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus	Kenntnis der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus	
7.21	Grundkenntnisse der Betontechnologie	Kenntnis der Betontechnologie		Kenntnis von Sonder- und Spezialbeton
7.22	Herstellen von unterschiedlichen Arten von Beton und Mörtel	Verarbeiten und Nachbehandeln von unterschiedlichen Arten von Beton und Mörtel		
7.23	–	–	Grundkenntnisse des Unterwasserbetons	
7.24	Grundkenntnisse der Leistungen der Baugewerke im berufsrelevanten Arbeitsbereich	Kenntnis der Leistungen der Baugewerke im berufsrelevanten Arbeitsbereich		
7.25	Mitarbeiten beim Prüfen von Vorleistungen	Prüfen von Vorleistungen		Selbstständiges Dokumentieren von geprüften Vorleistungen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.26	Grundkenntnisse der Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Handwerke sowie der Schnittstellen zu diesen auf der Baustelle		Kenntnis der Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Handwerke sowie der Schnittstellen zu diesen auf der Baustelle	
7.27	Grundkenntnisse der Baustellenlogistik		Kenntnis der Baustellenlogistik (zB der Zusammenarbeit mit Lieferanten und Subunternehmern)	
8.	Tief- und Hochbautechnische Arbeiten			
8.1	Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen	Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen		–
8.2	Grundkenntnisse des Leitungsbaus		Kenntnis des Leitungsbaus	–
8.3	Herstellen von Flachgründungen			–
8.4	–	Kenntnis über Tiefgründungen		
8.5	Grundkenntnisse der Baukonstruktion und Tragwerkslehre sowie der Wirkung von inneren und äußeren Kräften in und an Bauwerken		Kenntnis über die Wirkung von inneren und äußeren Kräften in und an Bauwerken	
8.6	Herstellen von Schalungen wie konventionelle Schalungen und Systemschalungen			
8.7	Schneiden, Biegen und Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen			
8.8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton			
8.9	–	–	Aufreißen und Herstellen von Treppen	
8.10	–	Verlegen von Fertigteildecken und vorgefertigten Stahlbetonbauteilen		
8.11	–	Einbauen von Fertigteilen		
8.12	Kenntnis über die Instandhaltung und Sanierung von Beton- und Stahlbetonbauteilen	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen		
8.13	Herstellen von einfachen Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften	Herstellen von verschiedenartigen Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften		
8.14	–	Grundkenntnisse der Gewölbe sowie des Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerks	Kenntnis der Gewölbe sowie des Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerks	
8.15	–	–	Kenntnis von Sichtflächenmauerwerk	Herstellen von Sichtflächenmauerwerk
8.16	Herstellen von Anschlussmauerwerk und von Verbindungen			–
8.17	Herstellen von Schlitten, Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen			–
8.18	–	Herstellen von Trenn- und Arbeitsfugen		–
8.19	–	Grundkenntnisse der Durchbruch- und Abbrucharbeiten	Kenntnis der Durchbruch- und Abbrucharbeiten	
8.20	Abdichten von Bauwerken gegen Feuchtigkeit wie Horizontal- und Vertikalabdichtung sowie Herstellen von tagwasser- und druckwasserdichten Durchführungen			

Das Lehrberufs-ABC



Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
8.21	–	Einfaches Verlegen von Beton- und Natursteinplatten und keramischem Material		
8.22	–	–	Grundkenntnisse des Untertagebaus	
8.23	Grundkenntnisse der Bauphysik sowie Kenntnis der Wärme-, Schall- und Brandschutztechnik	Einbauen von Dämmstoffen für Wärme-, Schall- und Brandschutz (zB Perimeterdämmung)		
8.24	Grundkenntnisse der Verputzarbeiten	Kenntnis der Verputzarbeiten		–
8.25	–	Verputzen von Innen- und Außenflächen unter Verwendung von verschiedenen Putzträgern und Dämmsystemen		–
8.26	–	Kenntnis des Sanierens von Beton, Asphalt und Leitungen		
8.27	–	–	–	Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen
8.28	–	–	Grundkenntnisse über den Einsatz und über die Bedienung von Hubstaplern	

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

Schwerpunkt Baumaschinenbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	–	Kenntnis der baumaschinenspezifischen Vorschriften (zB Transportvorschriften, Feuerlöschanlagen, Schutzvorschriften für Fahrerhäuser, Überprüfung gemäß AM-VO [Arbeitsmittel-Verordnung]) und Normen		
2.	–	Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Baumaschinen und Anbaugeräten (zB Bagger, Kettenlader, Krananlagen, Bauarten von Kränen, Walzen, Stapler, Bohrmaschinen, Ladekränen, Hydraulikhämmer)		
3.	–	–	Kenntnis der speziellen Sicherheitseinrichtungen an Baumaschinen wie zB Arbeitsbereichbegrenzungen und Kollisionseinrichtungen bei Baukränen, Überrollschutz, Erdungen usw. sowie über deren Überprüfung und der notwendigen Dokumentation	
4.	–	Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	Kenntnis der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	Warten und Pflegen von einfachen Baumaschinen (zB Kleinbagger)

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
5.	–	–	Mitarbeiten bei der Transportorganisation und der Baustellenlogistik (zB Taktpläne erstellen und überprüfen)	Mitwirken bei der Planung des Maschinen- und Transporteinsatzes
6.	–	–	Kenntnis der Erstellung von Wartungsplänen	
7.	–	Grundkenntnisse der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen	Kenntnis der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen	Mitwirken bei der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen
8.	–	Grundkenntnisse der Mechanik und Maschinenbautechnik		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Mechanik und Maschinenbautechnik
9.	–	Grundkenntnisse der Elektrotechnik und Elektronik		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Elektrotechnik und Elektronik
10.	–	Grundkenntnisse der Hydraulik und Pneumatik		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Hydraulik und Pneumatik
11.	–	Grundkenntnisse der kraftfahrzeug- und verkehrsrechtlichen Vorschriften	Kenntnis der kraftfahrzeug- und verkehrsrechtlichen Vorschriften	
12.	–	–	Kenntnis von möglichen im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen sowie Schäden an der Baumaschine	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden an der Baumaschine
13.	–	–	Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit von Baumaschinen im Sommerbetrieb und im Winterbetrieb	
14.	–	–	Absolvierung von praktischen Stunden mit betriebsspezifischen Baumaschinen unter Aufsicht eines Ausbilders/einer Ausbilderin an sicheren Arbeitsstellen oder in einem leistungsfähigen Simulator	Führen von betriebsspezifischen Baumaschinen (zB Kräne) unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen
15.	–	–	Mitarbeiten beim Verdichten von Schüttungen	Verdichten von Schüttungen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in - Baumaschinenbetrieb

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
16.	–	–	Mitarbeiten beim Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen	Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen
17.	–	Ver- oder Entladen von Bauteilen oder Baustoffen sowie Durchführen der zugehörigen Dokumentationsarbeiten		
18.	–	–	Kenntnis über den Einsatz und über die Bedienung von Hubstaplern (zB Teleskopstapler, Gabelstapler) und Hebebühnen	Führen von Hubstaplern (wie zB Teleskopstapler, Gabelstapler) oder Hebebühnen

Tiefbauspezialist – SP Baumaschinenbetrieb

Die für den Umgang mit Hubstaplern bzw. Kränen erforderlichen Ausbildungen (Schwerpunkt Baumaschinenbetrieb, Berufsbildpositionen 12-14 und 18) sind entweder im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einer gemäß Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) berechtigten Ausbildungseinrichtung oder im eigenen Lehrbetrieb (sofern dieser gemäß FK-V als Ausbildungseinrichtung berechtigt ist) durchzuführen.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 3. bzw. 4. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung für die im Betrieb verwendeten Hubstaplern, Teleskopstaplern, Hebebühnen oder diversen anderen Baumaschinen zu besuchen, sofern diese Ausbildung nicht von der Berufsschule oder vom Lehrbauhof vermittelt wird oder dort bzw. von einem anderen berechtigten und geeigneten Ausbildungsinstitut angeboten wird.